

Hausordnung „Fridolfinger See“

Willkommen am „Fridolfinger See“, einem öffentlichen Badeplatz mit Erholungsmöglichkeiten in der „freien Natur“ gem. Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung.

Damit der Badeplatz erhalten bleiben kann, müssen sich seine Nutzer „naturverträglich“, „gemeinverträglich“ und „eigentumsverträglich“ verhalten.

Die Gemeinde Fridolfing übt auf dem Gelände „Fridolfinger See“ das Hausrecht aus. Die Gemeinde behält sich vor, ihr Hausrecht im Falle von Verstößen gegen die nachfolgenden Regeln zivilrechtlich durchzusetzen (§§ 858 ff, 903, 1004 BGB) und zur Anzeige zu bringen (§§ 123, 303 StGB).

Es gelten die folgenden Regeln:

1. Die Nutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Das Befahren des Sees mit motorgetriebenen Booten und Segelbooten einschließlich das Windsurfen ist nicht gestattet. Das Stand-up-Paddling sowie die Verwendung von Surfbrettern ohne Segel ist gestattet.
2. Die Nutzer haben alles zu vermeiden, was das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Besucher zu stören geeignet ist, insbesondere Schreien, Johlen, lautes Singen usw. Musik oder Rundfunkgeräte sind so zu verwenden, dass andere Nutzer nicht belästigt werden. Während der Nachtzeit von 22.00 bis 7.00 Uhr hat jeglicher, die allgemeine Nachtruhe störender Lärm, zu unterbleiben.
3. Bewegungsspiele, insbesondere Ballspiele, sind von Mai bis September auf die Spielfläche und auf solche Stellen zu beschränken, die nicht als Liegewiese beansprucht werden.
4. Das Grillen ist, außer auf dem dafür bestimmten Platz, im Bereich des übrigen Geländes des Fridolfinger Sees nicht gestattet.
5. Das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden -auch angeleint- ist auf dem gesamten Gelände des Fridolfinger Sees einschließlich der Wasserfläche nicht gestattet.
6. Das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln als Futter für Tiere ist nicht erlaubt.
7. Sämtliche Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Beschädigungen von Einrichtungen sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
8. Das Fischen im Fridolfinger See ist nur mit Erlaubnisschein zulässig.
9. Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren.

10. Abfälle jeglicher Art sind grundsätzlich zu vermeiden bzw. selbst zu entsorgen und nur in Ausnahmefällen in die hierfür aufgestellten Abfallkörbe oder Müllbehälter zu bringen.
11. Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der Abortanlagen zu verrichten.
12. Jegliche Körperwäsche sowie das Waschen von Badebekleidung usw. sind im See verboten.
13. Vorgefundene Verunreinigungen der Plätze und Einrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen.
14. Die angelegten Ruhezone des Fridolfinger Sees wie Schilfgürtel, Seerosenbereich und dergleichen sowie der Kiesgrubenbereich dürfen nicht betreten werden.
15. Auf dem gesamten Gelände ist Badebekleidung zu tragen. FKK ist nicht gestattet.
16. In dem rot markierten Bereich des oben angefügten Lageplans ist das Rauchen verboten.

Gemeinde Fridolfing